



19. Wahlperiode

Drucksache **19/6162**

# HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2018

**Eilausfertigung**

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktionen der CDU und**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs-**  
**und Bestattungsgesetzes**



19. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

13/05/18 Drucksache 19/

19/6162 Re

PL (FNA)

## Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

### A. Problem

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz ist bis 31. Dezember 2020 befristet. Im Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit ein Bedürfnis zur Novellierung des Gesetzes bereits vor Ablauf der Gültigkeit besteht.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Zukünftig sollen Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit entsprechend der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verboten werden.
- Für die Einbeziehung totgeborener Kinder soll künftig nach dem Vorbild der übrigen Bundesländer und dem geltenden Personenstandsrecht nicht mehr der Schwangerschaftsmonat, sondern das Geburtsgewicht des Kindes entscheidend sein.
- Aus ethischen Gründen soll zukünftig auch die Bestattung von Embryonen ermöglicht werden.
- Die Qualität der Leichenschau soll verbessert werden, in dem die Durchführung der Zweiten Leichenschau künftig von den rechtsmedizinischen Instituten durchzuführen ist. Daneben sollen auch die bisherigen Vorgaben für die Leichenschau aus der Anlage 1 des Gesetzes in die Neufassung der Vorschrift über die Leichenschau einbezogen werden.
- Die Mitteilungspflichten gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaften bei einem nicht natürlichen Tod sollen neu geregelt werden, um unerkannte Tötungsdelikte zu vermeiden.
- Da Urnen häufig über einen längeren Zeitpunkt nicht bestattet werden, soll eine Bestattungsfrist für Urnen eingeführt werden.
- Die Zuständigkeit für Ausnahmen im Rahmen der Bestattung von Urnen soll von der Ordnungsbehörde des Ortes, an dem die Aschenreste verwahrt werden sollen, auf das Regierungspräsidium Kassel übergehen, um Doppelzuständigkeiten künftig zu vermeiden.
- Zur Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung soll die bisherige Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und den Gesundheitsämtern sowie den Gesundheitsämtern und dem Statistischen Landesamt zukünftig auch elektronisch erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen.
- Wie in allen anderen Bundesländern soll eine gesetzliche Grundlage zur Auskunftserteilung aus den Leichenschauscheinen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung eingeführt werden.

### C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

### D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Auf staatlicher Ebene entstehen zusätzliche Kosten durch die elektronische Übermittlung der Sterbefalldaten. Für die Übermittlung der Daten von den Standesämtern an die Gesundheitsämter soll XPersonenstand genutzt werden; hierfür stehen bereits Haushaltsmittel in Höhe von 3.100 Euro in Kap. 030153800 zur Verfügung. Hinsichtlich der elektronischen Übertragung der Daten von den Gesundheitsämtern an das Statistische Landesamt gibt es noch keine technische Lösung, so dass die Kosten insoweit noch nicht bezifferbar sind. Zusätzliche Personalkosten können beim RP Kassel im Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen für die Bestattung von Urnen anfallen; derzeit ist das Antragsvolumen sehr gering.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar	0
Laufend ab Haushaltsjahr	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar	0

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Zusätzliche Personalkosten können bei den Gemeinden entstehen, da diese u.U. künftig das Vorliegen von Zertifikaten für Grabsteine oder deren Entbehrlichkeit prüfen müssen; dies ist davon abhängig, ob die jeweilige Gemeinde in ihrer Friedhofssatzung eine Regelung zum Verbot von Grabsteinen trifft. Insoweit sind die Kosten nicht bezifferbar.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Vom

### Artikel 1

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“

b) Die Angaben zu den §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Leichenschau

§ 11 Mitteilungspflichten bei einem nicht natürlichen Tod

§ 12 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr“

c) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„Dritter Abschnitt Datenübermittlung

§ 29a Übermittlung von Sterbefalldaten

§ 29b Übermittlung bei berechtigtem Interesse und zu wissenschaftlicher Forschung“

d) Die Wörter „Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften“ werden durch „Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften“ ersetzt.

e) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Leichenschauschein – nicht vertraulicher Teil

Anlage 2 Leichenschauschein – vertraulicher Teil

Anlage 3 Bescheinigung über die Zweite Leichenschau

Anlage 4 Leichenpass

Anlage 5 Vorläufige Todesbescheinigung“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ gestrichen.

3. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.“

4. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„6a

**Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass

a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder

3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser

a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen,

1. der sichere Zeichen des Todes (Totenstarre, Totenflecken, Fäulniserscheinungen) aufweist oder bei dem mit dem Leben unvereinbare Verletzungen oder der Hirntod festgestellt werden und

2. bei dem der körperliche Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist.

Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Körper eines

1. neugeborenen Kindes, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte, oder

2. eines totgeborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm.

Leblose Teile eines menschlichen Körpers gelten als einer Leiche zugehörig, wenn ohne sie ein Weiterleben des Individuums unmöglich wäre.“

6. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

### **„§ 10 Leichenschau**

(1) Vor der Bestattung muss eine Leichenschau durchgeführt werden (Erste Leichenschau). Leichenschau ist die durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführende Untersuchung der verstorbenen Person zum Zwecke der Feststellung

1. des Todes,

2. des Todeszeitpunktes oder, falls dies nicht möglich ist, des Todeszeitraums oder des Auffindungszeitpunktes der Leiche,

3. der wahrscheinlichen Todesursache und

4. der Todesart (natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod oder ungeklärt).

(2) Die Leichenschau ist unverzüglich vorzunehmen.

(3) Die vollständig entkleidete Leiche ist sorgfältig zu untersuchen; es sind dabei alle Körperregionen, einschließlich der Körperöffnungen, der Augenbindehäute, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu untersuchen. Die Bekleidung ist an der verstorbenen Person zu belassen, sobald sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben.

(4) Die Leichenschau ist an dem Ort durchzuführen, an dem die verstorbene Person aufgefunden wurde; die Leiche soll vor der Leichenschau und während einer Unterbrechung der Leichenschau nicht verlagert werden. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung der Leichenschau an diesem Ort nicht angemessen, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt, ist das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Zur Leichenschau verpflichtet sind

1. auf Verlangen jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt und

2. Ärztinnen und Ärzte eines Krankenhauses oder sonstigen Anstalt für Sterbefälle in diesem Krankenhaus oder in dieser Anstalt.

Nimmt keine Ärztin oder kein Arzt nach Satz 1 die Leichenschau vor oder fordert das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle zur Leichenschau auf, ist diese von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamts durchzuführen.

(6) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer ärztlichen Maßnahme eingetreten ist, darf die Ärztin oder der Arzt, die oder der diese Maßnahme veranlasst oder durchgeführt hat, die Leichenschau nicht durchführen.

(7) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen und Notärzte sind während ihres Einsatzes nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und eine vorläufige Todesbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 auszustellen sowie unter den Voraussetzungen des § 11 eine Unterrichtung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

(8) Über die Leichenschau ist ein Leichenschauschein nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen; die Ausstellung darf erst erfolgen, wenn der Tod festgestellt worden ist. Der Leichenschauschein besteht aus einem nichtvertraulichen Teil nach Anlage 1 und einem vertraulichen Teil nach Anlage 2. Der vertrauliche Teil umfasst

einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt fünf Blättern, von denen eines für die Ärztin oder den Arzt, eines für das Statistische Landesamt, eines für den Fall der Zweiten Leichenschau und gegebenenfalls Obduktion sowie zwei für das Gesundheitsamt bestimmt sind. Das Blatt für das Statistische Landesamt darf nicht die Namen der verstorbenen Person und keine Angaben darüber, durch wen diese zuletzt behandelt wurde, enthalten. Der Leichenschauschein ist verschlossen einer nach § 13 sorgepflichtigen Person auszuhändigen. In den Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozessordnung darf die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin oder der Amtsrichter den Leichenschauschein öffnen.

(9) Ist eine Feuerbestattung beabsichtigt, sind Todesursache und Todesart in einer weiteren Leichenschau (Zweite Leichenschau) zu überprüfen. Die Zweite Leichenschau ist durch eine Ärztin oder einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der von der Leiterin oder dem Leiter eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts beauftragt wurde, vorzunehmen. Ist dieses nicht möglich, ist die Zweite Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt des für den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamts vorzunehmen. Die Person, welche die Erste Leichenschau durchgeführt hat, darf nicht die Zweite Leichenschau vornehmen. Über die Zweite Leichenschau ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Lassen sich auch durch die Zweite Leichenschau Zweifel an der Todesart nicht beseitigen, ist nach § 11 zu verfahren.

(10) Eine Zweite Leichenschau ist auch durchzuführen, wenn die Leiche an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befördert werden soll. Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer Überführung in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Einäscherung, sofern dort eine Zweite Leichenschau im Sinne des Abs. 9 nicht vorgeschrieben ist.

(11) Angehörige, Hausgenossinnen und Hausgenossen, Personen, die die verstorbene Person gepflegt haben, Ärztinnen und Ärzte, die die verstorbene Person behandelt haben, und Personen, die beim Tod anwesend waren, sind auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes, die oder der die Leichenschau durchführt, verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 11

### Mitteilungspflichten bei einem nicht natürlichen Tod

(1) Ergeben sich vor oder bei der Leichenschau nach § 10 Anhaltspunkte dafür, dass der Tod durch

1. eine Selbsttötung,
2. einen Unfall oder
3. eine äußere Einwirkung, bei der ein Verhalten dritter Personen ursächlich gewesen sein kann,

eingetreten ist (nicht natürlicher Tod), so ist unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen und darauf hinzuwirken, dass bis zu deren Eintreffen keine Veränderungen an der Leiche und deren Umgebung vorgenommen werden.

(2) Alle an der Leiche, an ihrer Lage oder am Auffindungsort vorgenommenen Veränderungen sind der Polizei oder Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Kann deren Eintreffen nicht abgewartet werden, sind die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie der Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsortes zu dokumentieren; dies kann auch elektronisch oder bildlich erfolgen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei

1. ungeklärter Todesart,
2. einer unbekannt Person oder wenn die Identität nicht sicher aufgeklärt werden kann,
3. einem Tod im amtlichen Gewahrsam,
4. einem Tod eines Kindes oder Jugendlichen, wenn keine den Tod zweifelsfrei erklärende Vorerkrankung vorliegt,

5. einem Tod mit fortgeschrittenen Leichenveränderungen,
6. einem Tod, bei dem der begründete Verdacht einer Fehlbehandlung erhoben wird,
7. einem Tod im institutionellen oder häuslichen Pflegebereich, ohne dass den Tod zweifelsfrei erklärende Vorerkrankungen vorliegen,
8. Auffälligkeiten in Bezug auf den Auffindungsort oder dessen Umgebung und
9. Hinweisen auf einen Tod durch Giftstoffe, Drogen oder Medikamentenmissbrauch.

## § 12

### Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes mit einer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), genannten Krankheiten oder mit einer anderen ähnlich schweren, übertragbaren Krankheit infiziert war, hat die oder der die Leichenschau durchführende Ärztin oder Arzt

1. unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen,
2. die Leiche zu kennzeichnen und
3. die erforderlichen vorläufigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 7 gilt für Notärztinnen und Notärzte Abs. 1 entsprechend. Diese genügen ihrer Benachrichtigungspflicht auch, wenn sie diese über die Rettungsleitstelle veranlassen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach der die Angabe „§ 9“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und die Angabe „§§ 10, 12“ durch „§ 10“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)“ gestrichen.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie gilt nicht für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden. Urnen sind innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „Kinde“ gestrichen und werden die Wörter „das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus“ durch die Angabe „mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gram, eines Fötus oder eines Embryos“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
10. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:



„In den Fällen des § 16 Abs. 3 ist die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sammelbestattung“ durch die Wörter „gemeinschaftliche Bestattung“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Feuerbestattung ist erst zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine Bescheinigung nach Anlage 3 über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 und

2. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung.“

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Behältnis darf an Angehörige nicht ausgehändigt werden.“

- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen von Satz 1 können in besonderen Fällen vom Regierungspräsidium Kassel zugelassen werden.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 5“ durch „Anlage 4“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Er darf den Leichenpass ausstellen, wenn

1. die Bescheinigung über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9,

2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,

3. die Unterlagen nach § 19 Abs. 1 und

4. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers, dass die Leiche entsprechend § 15 eingesargt ist und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug nach § 25 befördert wird,

vorliegen. Bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung nach Satz 2 Nr. 4.“

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs 1 Satz 2“ durch „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 11“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 10 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
  - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(§ 9)“ durch „nach § 9 Abs. 1“ und die Angabe „(§§ 10, 12)“ durch „nach § 10“ ersetzt.
  - ee) In Nr. 6 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt und nach der Angabe „§ 18 Abs. 1,“ die Angabe „§ 20 Abs. 3 Satz 1 und 2,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.

15. Nach dem Zweiten Abschnitt wird als Dritter Abschnitt eingefügt:

### **„Dritter Abschnitt Datenübermittlung**

#### **§ 29a**

##### **Übermittlung von Sterbefalldaten**

(1) Die Standesämter übermitteln den Gesundheitsämtern folgende beurkundete Daten inländischer Sterbefälle:

1. Name des Standesamts,
2. Sterberegisternummer,
3. Familienname,
4. Geburtsname,
5. Vornamen,
6. letzte Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Kreis),
7. Geburtsdatum,
8. Geburtsort,
9. Geschlecht,
10. Todestag und –zeit oder Todeszeitraum und
11. Sterbeort (Straße, Hausnummer, Ort, Kreis).

(2) Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Für die elektronische Übermittlung der Daten gilt § 63 Abs. 3 und 4 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522).

(3) Die Gesundheitsämter übermitteln dem Hessischen Statistischen Landesamt mindestens monatlich unter Angabe der jeweiligen Sterberegisternummer die Angaben zu den Todesursachen und -umständen auf den Leichenschauzeichen. Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden; daneben hat die Datenübermittlung in der erforderlichen Qualität nach Maßgabe der in der öffentlichen Verwaltung verwendeten offenen Standards zu erfolgen. Nach Aufforderung des Hessischen Statistischen Landesamtes bessern die Gesundheitsämter fehlerhaft erfasste Angaben nach. Zur Qualitätssicherung erfolgt neben der elektronischen Datenübermittlung monatlich der Versand des für das Hessische Statistische Landesamt vorgesehenen Blattes des Leichenschauzeichens auf dem Postweg.

**§ 29b****Übermittlung bei berechtigtem Interesse und zu wissenschaftlicher Forschung**

Das Gesundheitsamt kann auf Antrag im erforderlichen Umfang Auskünfte aus dem Leichenschauschein erteilen, Einsicht gewähren oder Ablichtungen davon aushändigen, wenn

1. die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen beeinträchtigt werden, oder

2. die antragstellende Person die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und

a) die verstorbene oder die bestattungspflichtige Person der Datenverarbeitung zugestimmt hat oder

b) das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der oder des Verstorbenen und der Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann

und unverzüglich nachdem es der Forschungszweck gestattet, durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.“

16. In der bisherigen Überschrift zum Dritten Abschnitt wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
17. In § 32 wird die Angabe „2020“ durch „2025“ ersetzt.
18. Anlage 1 wird aufgehoben.
19. Die bisherigen Anlagen 2 bis 6 werden die Anlagen 1 bis 5 und erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### **A. Allgemeines**

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) tritt nach § 32 FBG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Im Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit ein Bedürfnis zur Novellierung des Gesetzes bereits vor Ablauf der Gültigkeit besteht. Der Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Neu eingefügt wird eine Regelung zum Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (vgl. Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs, § 6a neu FBG).
- Die bisherige Legaldefinition einer Leiche aus der Anlage 1 zum FBG soll in § 9 FBG aufgenommen werden. Bisher war auch der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, eine Leiche im Sinne des § 16 FBG. Die Abgrenzung, ob ein totgeborenes Kind eine Leiche im Sinne des FBG ist, soll zukünftig entsprechend dem Personenstandsrecht nicht mehr nach dem Schwangerschaftsmonat, sondern ausschließlich nach dem Geburtsgewicht des Kindes erfolgen (vgl. Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs, § 9 Abs. 2 neu FBG).
- Neben redaktionellen Klarstellungen sollen die bisherigen Vorgaben für die Leichenschau aus der Anlage 1 des Gesetzes in die Neufassung der Vorschrift über die Leichenschau einbezogen werden (vgl. 1 Nr. 6 des Entwurfs, § 10 FBG). Dabei soll insbesondere zur Qualitätsverbesserung die Durchführung der Zweiten Leichenschau neu geregelt werden (vgl. Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs, § 10 Abs. 9 und 10 FBG).
- Die Mitteilungspflichten gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaften bei einem nicht natürlichen Tod sollen neu geregelt werden (vgl. Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs, § 11 FBG).
- Es soll neu eine Bestattungsfrist für Urnen aufgenommen werden (vgl. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Entwurfs, § 16 FBG).
- Es soll zukünftig auch die Bestattung von Embryonen ermöglicht werden (vgl. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c des Entwurfs, § 16 FBG).
- Die Zuständigkeit für Ausnahmen im Rahmen der Bestattung von Urnen soll von der Ordnungsbehörde des Ortes, an dem die Aschenreste verwahrt werden sollen, zentral auf das Regierungspräsidium Kassel übergehen (vgl. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c Doppelbuchst. bb des Entwurfs, § 20 FBG).
- Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, soll die bisherige Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und den Gesundheitsämtern sowie den Gesundheitsämtern und dem Hessischen Statistischen Landesamt zukünftig elektronisch erfolgen (vgl. Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs, § 29a neu FBG).
- Wie in allen anderen Bundesländern soll eine gesetzliche Grundlage zur Auskunftserteilung aus den Leichenschauscheinen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung eingeführt werden (vgl. Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs, § 29b neu FBG).

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):**

Redaktionelle Folgeänderungen der Inhaltsübersicht.

#### **Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 FBG):**

Da die Hessische Gemeindeordnung ein allgemein bekanntes Gesetz ist, wird die Fundstelle des Gesetzes gestrichen.

#### **Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 6 FBG):**

§ 6 FBG soll um einen neuen Abs. 3 erweitert werden, nach welchem nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundenene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener in angemessener Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind. Die Norm dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und soll einen

würdigen Umgang mit aufgefundenen Gebeinen und Urnen mit Aschen Verstorbener über die Ruhefrist hinaus sicherstellen.

#### **Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 6a neu):**

Die Regelung enthält in Abs. 1 eine Ermächtigung für die Friedhofsträger durch kommunale Satzung ein Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus Naturstein zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Ausbeuterische Kinderarbeit ist völkerrechtlich insbesondere durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 geächtet. Um die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Friedhofssatzungen auszuschließen, bedarf es der Schaffung einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Der Begriff der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ in § 6a Abs. 1 Satz 1 FBG n.F. ist im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verstehen. In dem neuen § 6a Abs. 1 Satz 2 FBG soll für ein möglichst hohes Schutzniveau der Vorschrift klargestellt werden, dass der Begriff der Herstellung im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 FBG alle Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt umfasst. Zudem werden die nach der Entscheidung des BVerwG vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12) auf Grund des Eingriffs in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG erforderlichen Anforderungen an den Nachweis in Abs. 2 geregelt:

Nach der vorgesehenen Regelung in Abs. 2 Nr. 1 ist zunächst eine lückenlose Dokumentation ausreichend, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden. Der Nachweis kann beispielsweise durch Rechnungen oder Lieferscheine geführt werden.

Alternativ ist nach Nr. 2 die schriftliche Erklärung einer Organisation (also ein Zertifikat) vorzulegen, in der diese u.a. versichert, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist. Zertifikate, die die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Anforderungen derzeit erfüllen, sind die Siegel von Fair Stone, Xertifix und Xertifix Plus (vgl. [www.siegelklarheit.de](http://www.siegelklarheit.de)).

Auf Grund des durch die vorgesehene Regelung schwerwiegenden Eingriffs in die Berufsausübung der Steinmetze ist in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vorgesehen, dass, sofern die Vorlage eines Nachweises unzumutbar ist, eine schriftliche Erklärung des Letztveräußerers genügen kann, wonach dieser zusichert, sich vergewissert zu haben, dass der Grabstein oder die Grabeinfassung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurde und welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung derartiger Grabsteine oder Grabeinfassungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind zu erläutern und gegebenenfalls nachzuweisen. Der Letztveräußerer muss substantiiert und nachvollziehbar darlegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung solcher Grabsteine zu vermeiden. Er muss ferner darlegen, warum die Vorlage eines Nachweises unzumutbar ist. Dies ist etwa denkbar bei Natursteinimporten aus Ländern, für die bisher keine Zertifizierungen angeboten werden. Die Zertifizierungskosten allein sollen nicht ausschlaggebend sein. Denkbare Maßnahmen des Letztveräußerers, um die Verwendung solcher Grabsteine zu vermeiden, können etwa Erkundigungen beim Zwischen- oder Großhändler sein.

§ 6a Abs. 3 FBG enthält aufgrund der grundrechtsrelevanten Bestandsschutzinteressen von Steinmetzbetrieben eine notwendige Übergangsregelung. Danach bedarf es eines Nachweises im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 FBG nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### **Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 9 FBG):**

In dem neuen § 9 Abs. 2 soll die bisher in Abs. 3 der Anlage 1 zum FBG enthaltene Legaldefinition einer Leiche geregelt werden. Neu aufgenommen wird in der Definition, welche Leichenteile unter den Begriff der Leiche fallen und damit auch der Bestattungspflicht unterliegen; dies sind solche Körperteile, ohne die ein Weiterleben des Individuums nicht möglich wäre. Daneben soll für die Einbeziehung von totgeborenen Kindern nach dem Vorbild der übrigen Bundesländer nicht mehr der Schwangerschaftsmonat, sondern das Geburtsgewicht des Kindes entscheidend sein. Bisher war der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, eine Leiche im Sinne des § 12 FBG (vgl. Abs. 3 Satz 2 2. Alt. der Anlage 1 zum FBG). Im Personenstandsrecht kommt es dagegen für die Möglichkeit zur Eintragung in die Personenstandsregister ausschließlich auf das Gewicht des totgeborenen Kindes an (vgl. § 31 Abs. 2 und 3 Personenstandsverordnung (PStV)). Beträgt das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm, ist eine Beurkundung in den Personenstandsregistern möglich; beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm erfolgt keine Eintragung und das Standesamt kann den Eltern auf Wunsch nur eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 PStV ausstellen. Diese für

das Personenstandsrecht geltende Abgrenzung soll zukünftig auch für den Leichenbegriff herangezogen werden.

**Zu Art. 1 Nr. 6 (§§ 10 bis 12 FBG):**

In § 10 FBG sollen die bisher in verschiedenen Vorschriften enthaltenen Vorgaben für die Leichenschau neu geregelt werden. In der Neufassung wurden §§ 10 und 12 sowie die Vorgaben aus der Anlage 1 in einer Norm inhaltlich zusammengefasst.

Nach dem bisherigen § 12 Abs. 5 FBG wird die Zweite Leichenschau bei Feuerbestattung durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt des für den Sterbeort oder den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamtes oder eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der an einer Fort- oder Weiterbildung mit Erfolg teilgenommen hat, durch die die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, vorgenommen.

Um die Qualität der äußeren Leichenschau zu optimieren, soll im neuen § 10 Abs. 9 Satz 2 FBG vorgeschrieben werden, die zweite Leichenschau bei Feuerbestattung künftig durch Ärztinnen oder Ärzte der Institute für Rechtsmedizin oder von Ärztinnen und Ärzten, die von der Leiterin oder dem Leiter der Institute beauftragt wurden, vorzunehmen. Sofern dieses nicht möglich sein sollte, ist die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 Satz 3 FBG durch eine Ärztin oder einen Arzt des für den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamts vorzunehmen. Nur für den Fall, dass dies nicht möglich ist, können Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter die Zweite Leichenschau durchführen. Im neuen § 10 Abs. 9 Satz 4 FBG wird klargestellt, dass die Person, welche die Erste Leichenschau durchgeführt hat, nicht die Zweite Leichenschau vornehmen darf.

Im neuen § 10 Abs. 10 FBG soll vorgeschrieben werden, dass eine Zweite Leichenschau auch durchzuführen ist, wenn die Leiche an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden soll, unabhängig von der beabsichtigten Bestattungsart. Dies gilt ebenfalls, wenn die Leiche in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Einäscherung verbracht werden soll, sofern dort gesetzlich keine Zweite Leichenschau vorgeschrieben ist.

Ergeben sich bei der Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod (Selbsttötung, Unfall, Einwirkungen Dritter) sieht der neue § 11 Mitteilungspflichten an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft vor. Gleiches ist u.a. vorgesehen bei nicht zweifelsfrei zu identifizierenden Personen, bei Tod im amtlichen Gewahrsam oder Auffälligkeiten am Leichenfundort. Die vorgeschlagene Regelung dient der Verbesserung der Aufklärungsrate bei Tötungsdelikten.

Die bisherige Regelung in § 11 wird zu § 12. Es werden zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 13 FBG):**

Redaktionelle Anpassungen.

**Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 16 FBG):**

§ 16 FBG regelt die Bestattungsfristen. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 FBG sind Leichen frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Nach dem bisherigen Abs. 1 Satz 2 FBG gilt die Frist auch für tot geborene Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Da nach dem neuen § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FBG auch totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm dem Leichenbegriff unterfallen (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs), bedarf es des § 16 Abs. 1 Satz 2 FBG nicht mehr und die Vorschrift kann aufgehoben werden.

Mit dem neuen § 16 Abs. 1 Satz 4 FBG soll klargestellt werden, dass die Bestattungsfristen nicht für Leichen gelten, die der anatomischen Leichenöffnung unterzogen werden. Daneben soll durch § 16 Abs. 1 Satz 5 FBG wie in anderen Bundesländern eine Bestattungsfrist für Urnen neu eingeführt werden, da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass diese oftmals für einen unangemessen langen Zeitraum keiner Bestattung zugeführt werden.

§ 16 Abs. 3 FBG wird der neuen Legaldefinition einer Leiche in § 9 Abs. 2 FBG angepasst (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs); daneben soll eine Bestattungsfrist auch für Embryonen gelten.

**Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 18 FBG):**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Art. 1 Nr.10 (§ 19 FBG):**

§ 19 Abs. 2 FBG sieht bisher vor, dass verschiedene Unterlagen bei der Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist oder eines Fötus nicht erforderlich sind; in diesen Fällen ist eine Sammelbestattung zulässig. Entsprechend der vorgesehenen Änderung des § 16 Abs. 3 (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs) soll § 19 Abs. 2 Satz 1 durch eine Verweisung auf § 16 Abs. 3 FBG neu gefasst werden; dadurch unterfallen auch Embryonen dieser Vorschrift. Zudem soll der Begriff der Sammelbestattung durch den Begriff der gemeinschaftlichen Bestattung ersetzt werden.

**Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 20 FBG):**

Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 FBG sind Aschenreste in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen. Ausnahmen kann nach Satz 2 der derzeit geltenden Regelung die Ordnungsbehörde des Ortes zulassen, an dem die Aschenreste verwahrt werden sollen. Daneben sieht § 4 Abs. 1 FBG vor, dass Verstorbene auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten sind. Ausnahmen hiervon kann nach Abs. 2 Satz 3 dieser Vorschrift das Regierungspräsidium Kassel zulassen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die Zuständigkeit für Ausnahmen beim Regierungspräsidium Kassel gebündelt werden, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden und Synergieeffekte zu erzielen. Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis soll zudem in der Regelung klargestellt werden, dass eine Aushändigung der Urne an Angehörige ausgeschlossen ist.

**Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 22 FBG):**

Neben redaktionellen Anpassungen soll vorgeschrieben werden, dass vor Ausstellung des Leichenpasses die Bescheinigung über die Durchführung der Zweiten Leichenschau vorliegen muss.

**Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 23 FBG):**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 29 FBG):**

Redaktionelle Anpassung und Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände um Verstöße gegen § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 FBG.

**Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 29a und 29b FBG):**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage wird der verschlossene Leichenschauschein nach Anlage 1 Absatz 4 zur Beurkundung des Sterbefalls dem Standesamt übergeben, das dem vertraulichen Teil dem Gesundheitsamt übermittelt; von dort aus wird dem Statistischen Landesamt das für dieses bestimmte Blatt des Vordrucksatzes weitergeleitet. Nach dem neuen § 29a FBG soll zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit geschaffen werden, die Daten zukünftig elektronisch zu übersenden, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür bestehen. Eine entsprechende Mitteilungsmöglichkeit besteht derzeit z.B. auch in Baden-Württemberg (§ 22 Abs. 6 Bestattungsgesetz).

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Personenstandsverordnung (PStV) muss die elektronische Übermittlung von Daten zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen unmittelbar oder über Vermittlungsstellen in gesicherten Verfahren erfolgen, die Verschlüsselungen nach dem Stand der Technik beinhalten. Nach Abs. 3 und 4 dieser Vorschrift muss die elektronische Datenübermittlung zwischen Standesämtern und anderen Behörden durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, sind hierfür das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Innerhalb von Rechenzentren und in besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die Verwendung von OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die durch die Verwendung von OSCI-Transport erzielten Sicherheitseigenschaften anderweitig in gleicher Qualität gewährleistet werden. Die getroffenen Maßnahmen sind im Betriebs- und

Sicherheitskonzept (§ 13 PStV) zu dokumentieren. Zur Klarstellung wird auf diese Vorgaben in § 29a Abs. 2 Satz 2 FBG verwiesen.

In § 29a Abs. 3 FBG wird eine Regelung aufgenommen, die die elektronische Übermittlung der Daten zur Todesursache und den Umständen des Todes von den Gesundheitsämtern an das Hessische Statistische Landesamt ermöglichen soll.

§ 29b FBG sieht erstmals die rechtliche Möglichkeit vor, dass die Gesundheitsämter Auskünfte aus den Leichenschauschein im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschung geben können und regelt detailliert die gesetzlichen Voraussetzungen. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in anderen Bundesländern.

**Zu Art. 1 Nr. 16 (Überschrift zum Dritten Abschnitt):**

Redaktionelle Anpassung der gesetzlichen Überschrift.

**Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 32 FBG):**

Mit der Vorschrift soll die Gültigkeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden.

**Zu Art. 1 Nr. 18 Anlagen:**


Redaktionelle Anpassungen der Anlagen.

**Zu Art. 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

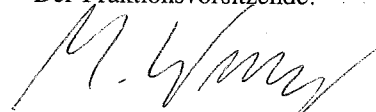
Wiesbaden, 13. März 2018

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Wagner (Taunus)**